

Grundsätze für die Eignung von Ausbildungspartnern für duale Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik in der HWR Berlin

Vom 04. Mai 2015

Aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2.10.2003 regeln diese Grundsätze die Eignungsvoraussetzungen und die Gestaltung der Zusammenarbeit des Fachbereichs Duales Studium mit den kooperierenden Ausbildungspartnern.

§ 1 Ausbildungspartner

(1) Ausbildungspartner sind nationale und internationale Unternehmen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Organisationen oder Einrichtungen von Trägern sozialer oder behördlicher Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit dem Fachbereich Duales Studium zusammenwirken, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphasen des Studiums vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Feststellung der Eignung von Ausbildungspartnern richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Ausbildungspartner wirken im Rahmen des praxisintegrierenden dualen Studienmodells an der Ausbildung von Studierenden mit. Dieses Bildungsformat zeichnet sich durch die Verbindung und Abstimmung von zwei Lernorten sowie die Verfasstheit als wissenschaftliches Studium aus.

§ 2 Eignung der Ausbildungspartner

(1) Ausbildungspartner, die sich an der Ausbildung im Fachbereich Duales Studium beteiligen, müssen personell und fachlich geeignet sein, die in den Studien- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Fachrichtungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird. Wird die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildungsstätten die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein. § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Der Ausbildungspartner gewährt den dual Studierenden eine angemessene Vergütung. Grundlage hierfür sind die aktuellen Berechnungen des Bundessinstituts für Berufsbildung (BIBB).

§ 3 Ausbildungsverantwortung

- (1) Der Ausbildungspartner benennt eine für die Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsverantwortliche/r).
- (2) Der/die Ausbildungsverantwortliche stellt für jede Praxisphase sicher, dass fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter, die über ausreichende Berufserfahrung verfügen, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln und die Studierenden betreuen (Mentor/in). Im Ausbildungsbereich Technik sind die Mentoren/Mentorinnen fachspezifisch tätige Ingenieure/Ingenieurinnen bzw. Informatiker/innen.
- (3) Der/die Mentor/in kann die Vermittlung der in den Praxisphasen vorgesehenen Inhalte zeitlich begrenzt auf eine beim Ausbildungspartner tätige Person übertragen, die fachlich und persönlich geeignet ist.
- (4) Die Zahl der dual Studierenden muss im Verhältnis zu den betreuenden Fachkräften so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.
- (5) Der Ausbildungspartner ist verpflichtet, die Studierenden während der Praxisphasen entsprechend den Anforderungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen. Der Ausbildungspartner räumt den Studierenden eine angemessene Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ein (gemäß § 3.10 des „Vertrags zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Recht“).

§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung

- (1) Die dual Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens bzw. einer Einrichtung gewinnen. Die Ausbildungspartner fördern im Rahmen der Praxisphasen den Erwerb von fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen sowie die Stärkung der beruflichen Handlungskompetenz der dual Studierenden.
- (2) Der Ausbildungspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Standardausbildungsplans, der Bestandteil der jeweiligen Studiengangsbeschreibung ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Ausbildungspartner den Standardausbildungsplan in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Fachleitung inhaltlich modifiziert.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Zur Feststellung der Eignung reicht der Ausbildungspartner eine Selbstauskunft bei der Fachleitung ein (Anlage 1).
- (2) Der Fachleiter/die Fachleiterin überprüft in der Regel durch einen Besuch vor Ort die Eignung und gibt eine Empfehlung an die Duale Kommission, ob das Unternehmen bzw. die Einrichtung als Ausbildungspartner geeignet ist.
- (3) Die Duale Kommission bestätigt die Eignung der Ausbildungspartner durch die Aufnahme in das Verzeichnis der geeigneten Ausbildungsstätten.

§ 6 Überwachung der Eignung

(1) Der Fachleiter/die Fachleiterin berät und betreut die Ausbildungspartner und überprüft fortlaufend die Eignung. Treten etwaige Mängel auf, schlägt die Fachleitung entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vor.

(2) Der Ausbildungspartner hat jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich dem Fachleiter/der Fachleiterin mitzuteilen.

(3) Sind die Mängel nicht zu beheben oder sind die Mängel nicht innerhalb der angemessenen Frist beseitigt, wirkt die Duale Kommission darauf hin, dass der/die betroffene Studierende die Ausbildung bei einem anderen geeigneten Ausbildungspartner fortsetzen kann. Gleichzeitig kann die Duale Kommission durch Beschluss feststellen, dass die Eignung des Ausbildungspartners aberkannt wird.

§ 7 Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Praxispartner findet nach Maßgabe des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft vom 2.10.2003 in der Dualen Kommission und in den Fachkommissionen der Bereiche Wirtschaft und Technik statt.

(2) In jeder Fachrichtung finden regelmäßig Ausbildungsleitersitzungen zur Qualitätssicherung des dualen Studiums statt. Die Ausbildungspartner sollten an den Ausbildungsleitersitzungen der jeweiligen Fachrichtungen teilnehmen.

(3) Die Ausbildungspartner erklären sich bereit, ihren Mitarbeiter/innen die Tätigkeit als Lehrbeauftragte sowie als Prüfer/innen und Betreuer/innen von Prüfungsleistungen zu ermöglichen, soweit betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Die Ausbildungspartner ermöglichen studentischen Gremienmitgliedern die Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung während der Praxisphasen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 04.05.2015 in Kraft.

Anlage 1

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund einer Selbstauskunft, die folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den die Eignung festgestellt werden soll
- die Angabe, für welchen Studiengang die Eignung gegebenenfalls bereits festgestellt wurde
- Name und Kontaktdaten des/der Ausbildungsverantwortlichen und Angaben, dass die Voraussetzungen i.S.v. § 3 (2) erfüllt sind
- die Angabe, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- die Angabe, ob die Ausbildungsinhalte vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden können
- die Bestätigung, dass der Standardausbildungsplan erfüllt werden kann bzw. die Übersicht über die Gestaltung der Praxisphasen des Studiums i.S.v. § 4
- die Bestätigung, dass eine angemessene Bezahlung gewährt wird